

Förderprogramm

der Stadt Korntal-Münchingen vom 14.10.99
in der geänderten Fassung vom 31.05.01

EAB-Fläche "Gschnaidtwiesen" Wiesenschutzprogramm

Richtlinien

1. Ziel des Programms:

Bei den "Gschnaidtwiesen" handelt es sich um ein Restgebiet von ehemals weitverbreiteten Feucht- und Nasswiesen in Senken der Lössdecken im Verbreitungsgebiet der Glems. Das Gebiet um den Grünen Heiner weist noch größere zusammenhängende Areale Grünland auf. Dass Entwicklungspotential vorhanden ist, zeigt die Restpopulation von **Grauammer-Brutpaaren**, die in den Gschnaidtwiesen eines der größten Vorkommen im Raum Stuttgart hatte und zu den bedrohten Arten der "Rote Liste" zählt und daher als Landeszielart bewertet ist. Dies gilt aus vegetationskundlicher Sicht auch für die Vorkommen der bedrohten Pflanze "**Kleines Mädessüß**" (*Filipendula vulgaris*) und den seltenen **Wiesentypen**. Das Gebiet kann daher als Keimzelle für die Verbreitung schützenswerter Arten im Glemsraum gewertet werden.

Das Gebiet war noch vor 40 Jahren reich an Vogelarten, von denen mittlerweile 40%, überwiegend Arten der offenen Kulturlandschaften, verschwunden sind. Hierfür ist in erster Linie der Verlust an Wiesenbiotopen durch die Überbauung der Gewerbegebiete Weilimdorf und Korntal verantwortlich, aber auch die Intensivierung der Landwirtschaft, insbesondere der Grünlandwirtschaft nach dem Zweiten Weltkrieg, die u.a. mit Entwässerungsmaßnahmen der Feuchtwiesen einherging. Will man die Bestände langfristig sichern und stabilisieren, sind Sicherungsmaßnahmen notwendig.

Ziel des Wiesenschutzprogrammes ist

- der Erhalt, die Verbesserung und Schaffung von Lebensräumen wildlebender Pflanzen und Tiere,
- der Schutz von Luft, Boden und Wasser,
- der Schutz der Kultur- und Erholungslandschaft.

Wiesen sollen nicht in Ackerland umgebrochen werden und die Ackerflächen v.a. in den Kerngebieten sollen als Dauergrünland angelegt werden. Die produzierte pflanzliche Biomasse soll verwertet werden und die Nährstoffzufuhr weitgehend auf die Rückführung der anteiligen Wirtschaftsdünger beschränkt sein.

Dies soll durch eine zielorientierte, abgestimmte Bewirtschaftung der Flächen erfolgen. Der freiwillige Verzicht auf die intensive Nutzung zugunsten ökologischer Ziele wird im Rahmen des Programmes durch angemessene Ausgleichszahlungen beglichen. Um die Bereitschaft für Extensivierungsmaßnahmen zu erhöhen, ist vorerst nur **eine Laufzeit von 5 Jahren** vorgesehen.

2. Ausgleichsfähige Extensivierungsmaßnahmen entsprechend der Maßnahmenkarte:

2.1 Allgemein gilt:

- Unkrautbekämpfung (bei sogenannten Problemunkräutern) mit chemischen Verfahren ist nur im Ausnahmefall möglich. Die Zustimmung der Umweltschutzstelle ist erforderlich.
- Verzicht auf neue Melioration (Entwässerung, Umbruch der Wiesen).
- Ausgeglichene Nährstoffbilanz; keine Düngung in den ersten 5 Jahren, da die Standorte ausgehagert werden müssen. Danach muß neu entschieden werden, ob Wirtschaftsdünger, Festmist, Gülle oder PK-Dünger ausgebracht werden kann. Die Düngermenge wird dann nach dem Ergebnis der Bodenanalyse festgelegt. Ausbringen von flüssigem Wirtschaftsdünger nur in der Zeit vom 1.3. bis 30.11. des jeweiligen Jahres.
- Erhaltung prägender Landschaftselemente (z.B. Hecken, Einzelbäume).
- Schnittzeitpunkte nach Vorgabe (siehe Punkt 2.2 bis 2.6).
- Erhalt einer geschlossenen Grasnarbe.
- Die Bewirtschaftung muss vorläufig ausgesetzt werden, wenn sich sichtbar noch spätbrütende Vogelarten in der Fläche befinden, z.B. bei Entwicklungsrückstand durch nasskalte Witterung.

2.2 Altgrasstreifen entlang der Gräben sind Rückzugsgebiete für Bodenbrüter, wie die **Grauerammer**. Der Altgrasstreifen von **2 m** Breite wird im **zweijährigen Turnus** mit dem zweiten oder dritten Schnitt gemäht. Das Mähgut wird abtransportiert. Entlang von **Zäunen** oder unter **Versorgungsmasten** sind Altgrasstreifen ebenfalls förderfähig.

Ausgenommen davon sind die Gräben in den Bereichen des Vorkommens von *Filipendula vulgaris*, die nach wie vor jährlich gemäht werden müssen (bislang nur auf der Gemarkung Stuttgart nachgewiesen).

2.3 Pufferstreifen entlang der **Gräben** von mindestens 8 m Breite (im Anschluß an den Altgrasstreifen). 1. Mahd nach **dem 15. Juni**. Das Mähgut muß abtransportiert werden. Kleine **Restgrundstücke** und städtische Flurstücke können mit in die Förderung genommen werden. Pufferstreifen können auch entlang von **Biotopstrukturen** wie z.B. Hecken angelegt werden.

2.4 **Bereich der Wiesenknopf-Wiesensilgenwiesen (Blüte Juni bis September):** Zum Erhalt und zur Verbesserung ihres Kerngebietes und der Ergänzungsflächen ist eine zweimalige Mahd erforderlich. Die erste Mahd sehr früh mit Beginn des Vegetationswachstums **bis spätestens 15. Mai** und die zweite Mahd sehr spät **ab 1. September** nach der Blüte der Zielarten. Das Mähgut muß abtransportiert werden.

2.5 **Schutz der Binsen-Weiden durch extensive Nutzung.** Eine alternierende (auf den Flächen wechselnde) zweimalige Mahd und Beweidung ist zugelassen. Die Dauer der Weidegänge entsprechend dem Aufwuchs, wobei eine geschlossene Grasnarbe zu erhalten ist.

2.6 **Grünlandextensivierung** mit zweimaliger Mahd und möglichst spätem Schnittzeitpunkt.

2.7 **Umwandlung von Ackerland in extensivstes Grünland**, um den Lebensraum von Fauna und Flora zu vergrößern und gleichzeitig in den Hanglagen die Bodenerosion wesentlich zu vermindern. Ersteinsaat nach Vorgabe. Die **Einsaat** muss bis spätestens **15.04.** erfolgen. Erste Mahd nach dem **15. Juni**.

3. Förderungsvoraussetzungen:

- Zuschüsse werden nur für freiwillige Maßnahmen gewährt. Maßnahmen, die auf Grund einer rechtlichen Verpflichtung oder Kompensationsmaßnahmen nach Fachplanungs-, Bauplanungs- bzw. Bauordnungsrecht verwirklicht werden, sind nicht zuschussfähig.
- Mit der Maßnahme darf zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.
- Die Fläche muss innerhalb des Geltungsbereiches des Wiesenschutzprogrammes liegen (vgl. Karte), es sei denn, es handelt sich um ein städtisches Flurstück innerhalb der EAB-Fläche Gschnaidtwiesen.
- Eine Doppelförderung (z.B. durch Teilnahme am MEKA-Programm) oder Kumulation von Fördermitteln ist nicht zulässig!
- Abgeschlossene Verträge haben eine Laufzeit von 5 Jahren. Kürzere Laufzeiten sind nicht möglich.
- Abweichungen von den jeweils vereinbarten Bewirtschaftungsgrundsätzen sind nicht möglich, es sei denn, es ist mit zusätzlichen Vorteilen für die Umwelt verbunden und mit der Umweltschutzstelle abgesprochen.

4. Art und Höhe der Entschädigung:

Die Stadt Korntal-Münchingen kommt für Ertragsausfälle, die durch die Nutzungsbeschränkungen entstehen, finanziell auf. Dies erfolgt in Anlehnung an die Landschaftspflegerichtlinien des Landes Baden-Württemberg.

Es handelt sich um eine jährliche Entschädigung, die zum Ende des Kalenderjahres ausbezahlt wird:

- **bei Puffer- und Altgrasstreifen von 4 €/Ar,**
- **im Bereich der Wiesenknopf-Wiesensilgenwiesen von 4 €/Ar,**
- **im Bereich der Binsen-Weiden von 4 €/Ar,**
- **bei Grünlandextensivierung von 4 €/Ar,**
- **bei Rückführung von Ackerland in extensivstes Grünland von 6 €/Ar.**

5. Antragsverfahren:

Antragsberechtigt sind die Grundstücksbewirtschafter mit Einwilligung der Grundstückseigentümer. Gehen während des Vertragszeitraumes Zuwendungsflächen auf andere Personen über, die die Vertragsverpflichtungen nicht übernehmen, so sind die erhaltenen Zuwendungen zurückzuzahlen. Dies gilt nicht bei höherer Gewalt (auch Ableben), Enteignung oder Zwangsversteigerung.

Anträge können gestellt werden für Grundstücke im Geltungsbereich des Wiesenschutzprogrammes, wie in der beiliegenden Karte dargestellt. Sie müssen **bis spätestens 1.1.** bei der Umweltschutzstelle der Stadt Korntal-Münchingen, Saalplatz 4, 70825 Korntal-Münchingen, vollständig ausgefüllt und unterzeichnet eingereicht werden. Antragsformulare liegen im Rathaus Korntal bei der Umweltschutzstelle aus.

Die Umweltschutzstelle überprüft die Angaben gemäß den Richtlinien. Wird der Vertrag von der Stadt Korntal-Münchingen unterzeichnet, gilt der Extensivierungsvertrag als abgeschlossen.

Vom Bürgermeisteramt beauftragte Personen haben das Recht, die genannten Flurstücke zu kontrollieren. Bei einer nicht ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Flächen müssen die gewährten Ausgleichsgelder zurückgezahlt werden.

Die Entschädigung erfolgt nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
Ein Rechtsanspruch auf Gewährung dieser Mittel besteht nicht.

6. Inkrafttreten:

Die Richtlinien vom 14.10.99 treten damit außer Kraft.

7. Anlagen:

1. Maßnahmenkarte Wiesenschutzprogramm
2. Antrag auf Zuschüsse nach dem Wiesenschutzprogramm
3. Extensivierungsvertrag